

**Konzeption des Landkreises Gotha - Jugendamt
zum Fachbereich:**

**"Fachberatung für
Kindertageseinrichtungen nach
§ 15 a ThürKitaG und
§ 7/4 ThürKitaG für Kindern die
einer besonderen Förderung bedürfen"**



www.pixelio.de - St.Hofschlaeger

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Gesetzliche Grundlagen von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege	3
3.	„Fachberatung“ für Kindertageseinrichtungen	3
3.1.	Ziele von „Fachberatung“	3
3.2.	Zielgruppen der „Fachberatung“	4
3.3.	Grundsätze und Aufgaben der „Fachberatung“	4
4.	„Beratung zur Förderung“	5
4.1.	Ziele der „Beratung zur Förderung“	5
4.2.	Zielgruppen der „Beratung zur Förderung“	6
4.3.	Grundsätze und Gestaltung der „Beratung zur Förderung“	6
4.4.	Verfahrensablauf der „Beratung zur Förderung“ und mögliche/notwendige Weiterleitung zur Frühförderung bzw. Integration	6
5.	Struktur des Fachberatungssystems im Landkreis Gotha	8
5.1.	Zusammenarbeit von Jugendamt und freien Trägern	9
5.2.	Zuständigkeit und Qualifikation der FachberaterInnen für Tageseinrichtungen für Kinder	9
6.	Aufgaben und Inhalte von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ - Verantwortlichkeiten	10
6.1.	Aufgaben der Fachkräfte im Jugendamt	10
6.2.	Aufgaben der Fachkräfte zur „Fachberatung“ und der „Beratung zur Förderung“ in den Tageseinrichtungen	11
6.3.	Beratung mit Bezug auf das Kind	11
6.4.	Aufgaben von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ bezogen auf den Thüringer Bildungsplan	12
6.5.	Beratung mit Bezug auf Betriebsführung	13
7.	Konkretes Leistungsangebot der „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ im Landkreis Gotha	13
8.	„Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ als Kooperationspartner im Landkreis	14
9.	Qualität von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“	15
9.1.	Strukturqualität	15
9.2.	Prozessqualität	15
9.3.	Wirkungsqualität / Evaluation	16
10.	Finanzierung von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“	16
11.	Quellenverzeichnis, Arbeitsgrundlagen, weiterführende Literatur und Links	17

1. Präambel

Die Umsetzung des Auftrages der „Fachberatung“ gemäß § 15 a ThürKitaG und der „Beratung zur Förderung“ nach § 7/4 ThürKitaG ist verpflichtende Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städten. Dabei hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht die Erfüllung der Leistung zur „Fachberatung“ und zur „Beratung zur Förderung“ sicherzustellen. Nach den §§ 79 und 80 des SGB VIII und nach § 4 ThürKitaVO hat er die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gotha hat in seiner Sitzung am 21.10.2010 den Beschluss (Beschluss-Nr.: 02/2010) gefasst, eine „Regionale Fachberatungsstelle“ (RegioFB) zu etablieren, in der alle Anbieter von Fachberatung in öffentlicher und freier Trägerschaft kooperativ zusammenarbeiten. Im September 2012 beschließt der Jugendhilfeausschuss die Fortschreibung der Konzeption zur „Fachberatung“ und zur „Beratung zur Förderung“ mit wesentlichen strukturellen und inhaltlichen Veränderungen.

Die vorliegende Konzeption soll die Arbeitsgrundlage für alle Anbieter der genannten Fachbereiche gemäß §§ 7/4, 19/4 u.7 sowie § 15a ThürKitaG in Tageseinrichtungen für Kinder und nach § 8 ThürKitaG in Tagespflege im Landkreis Gotha aufzeigen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beabsichtigt, diese Konzeption mit allen Trägern von Kinderbetreuungsangeboten im Landkreis Gotha zu analysieren und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

2. Gesetzliche Grundlagen von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege

Rechtsgrundlagen für diese Bereiche sind insbesondere u.a.:

- § 22 ff. SGB VIII - Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- § 72 und §§ 79 und 80 SGB VIII – Fachkräftegebot, Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- § 74 SGB VIII – Förderung der freien Jugendhilfe,
- §§ 44 bis 48 SGB VIII und § 21 ff. ThürKJHAG, - Erlaubnis und Betreuungskräfte,
- § 6 ThürKitaG – Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen
- § 7/1-4 ThürKitaG – Integration und „Beratung zur Förderung“,
- § 8 ThürKitaG – Tagespflege,
- §§ 15 und 15 a ThürKitaG – Fortbildung und „Fachberatung“,
- § 19 / 4 und 7 ThürKitaG – Finanzierung von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“,
- §§ 1, 3 und 4 ThürKitaVO - Inhalte zur „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“,
- SGB VIII, IX und XII – im Rahmen der Integration und Förderung,

3. „Fachberatung“ für Kindertageseinrichtungen

3.1. Ziele von „Fachberatung“

Das wesentliche Ziel von Fachberatung ist die Sicherung und Begleitung einer hohen Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Schwerpunkt der Fachberatung ist die einrichtungsspezifische pädagogische Beratung und Begleitung. Dazu



www.pixelio.de - St.Hofschlaeger

gehören insbesondere Fragen der Konzeptionsentwicklung, der Teamentwicklung und der Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Beratung basiert auf dem grundlegenden Bildungsverständnis des Thüringer Bildungsplanes TBP-10.

Fachberatung soll außerdem Impulse für die Kooperation und Vernetzung der Kinderbetreuungsangebote im Gemeinwesen geben. Sie beteiligt sich maßgeblich am Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis. Sie soll den EinrichtungsleiterInnen, den pädagogischen Fachkräften und den Tagesmüttern den Stand von überregionalen Fachdiskussionen und Austauschmöglichkeiten vermitteln.

„Fachberatung muss sich an den Bedürfnissen des sozialräumlichen Umfelds, an den gesellschaftlichen Veränderungen und an den sich wandelnden sozialen Bedingungen sowie dem Erkenntnisstand im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung orientieren. Um den unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen an Fachberatung gerecht zu werden, müssen verschiedene Arbeitsformen und entsprechend vielfältige Methoden zur Anwendung kommen. Neben der allgemeinen Beratungskompetenz sind Kenntnisse des konkreten Arbeitsfeldes, des Bildungsplans für Kinder bis zu zehn Jahren, des Trägersystems und der Strukturen sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung erforderlich. Darüber hinaus bedürfen die Fachberater der steten Weiterqualifizierung. Es müssen deshalb ausreichende Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches, der Kooperation, der kollegialen Beratung, der fortlaufenden, berufsbegleitenden Fortbildung sowie der Supervision eingeräumt werden.“(§ 4/7 ThürKitaVO)

3.2. Zielgruppen der „Fachberatung“

Fachberatung richtet sich an:

- LeiterInnen von Kindertageseinrichtungen und an
- die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege,
- VertreterInnen der Kommunen und der Träger von Kindertageseinrichtungen sowie an
- Eltern und Interessengemeinschaften in Bezug auf Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder.

3.3. Grundsätze und Aufgaben der „Fachberatung“

Im § 4 ThürKitaVO sind alle Aufgaben der Fachberatung und die Sicherstellung der Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege benannt. Es sind Ausführungen zur Qualität, der Gesamtverantwortung, der Fachberatung bezogen auf das Kind, der Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes, Fragen der Betriebsführung und weitere Aufgaben der Fachberatung aufgeführt.

Grundlage von Fachberatung gemäß § 4 Abs. 6 der ThürKitaVO sind folgende Kriterien:

- Offenheit und Transparenz,
- Freiwilligkeit und Ressourcenorientierung,
- Konfliktfähigkeit,
- Partizipation und Vernetzung,
- unabhängig, konzeptneutral und trägerübergreifend arbeiten,
- ein Begleitprozess für die beteiligten Fachkräfte der Betreuungseinrichtungen und
- sie ist Teamarbeit mit Einbeziehung der sozialen Netzwerke.

4. „Beratung zur Förderung“

4.1. Ziele der „Beratung zur Förderung“

„Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Einrichtung im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und nach § 6 dieses Gesetzes zu treffen.“ (§ 7/4 ThürKitaG)

„Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“ (§ 4/3 SGB IX)



www.pixelio.de - St.Hofschlaeger

Die aus diesen gesetzlichen Grundlagen resultierenden Ziele, Aufgaben und Angebote richten sich an die zu fördernden Kinder, deren Familien und an die pädagogischen Fachkräfte in den betreuenden Einrichtungen und können mit folgenden Schwerpunkten benannt werden:

- gemeinsame Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung, bzw. Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten und entsprechendem Förderbedarf,
- Erleben können, dass Verschiedensein normal und eine Bereicherung ist,
- Kompensation einer vorhandenen Entwicklungsbesonderheit, Behinderung und/oder deren Folgen,
- Verhütung und/oder Kompensation einer drohenden Behinderung,
- Beratung und Begleitung von Eltern und pädagogischem Fachpersonal,
- soweit möglich und notwendig, Erstellung einer Förderempfehlung für die Arbeit mit dem betroffenen Kind und allen an der Förderung Beteiligten,
- Schaffung entsprechender Fördermaßnahmen und -möglichkeiten,
- möglicher Verbleib des Kindes in seinem sozialen Umfeld,
- wenn erforderlich, Weitervermittlung an andere Hilfeangebote oder Fördereinrichtungen,
- Stärkung der Fachlichkeit in den Kindertageseinrichtungen,
- Förderung von Elternkompetenz,
- Stärkung der Elternarbeit,

Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, Möglichkeiten, Ressourcen und den entsprechenden Fachkräften ist den Kindern und deren Familien sowie den betreuenden Einrichtungen alle notwendige Unterstützung in der Förderung nach §§ 7/4 u. 19/4 ThürKitaG anzubieten, gemeinsam umzusetzen und zu realisieren.

Im Landkreis Gotha wird diese Tätigkeit und das pädagogische Beratungsangebot in den Kindertageseinrichtungen bezeichnet als:

„Beratung zur Förderung = BzF“ nach § 7Abs. 4 ThürKitaG

4.2. Zielgruppen der „Beratung zur Förderung“

Es gibt verschiedene Ansprechpartner, die von den pädagogischen Fachkräften der „Beratung zur Förderung - BzF“ bzw. den FachberaterInnen betreut werden. Zu diesen Zielgruppen gehören z.B.:

- Kinder (im Alter von 0 bis zum Schuleintritt) , die in ihrer Entwicklung Unterstützung benötigen:
 - Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten und einem erhöhten Förderbedarf (siehe Empfehlung des TMBWK),
 - Kinder mit Behinderung, die noch keine Eingliederungshilfe bekommen (Beratung Begleitung zur Antragstellung – Vermittlung an entsprechende Beratungsstellen zur weiteren fachlichen Betreuung – siehe Verfahrensablauf Pkt.4.4),
 - Kinder aus familiären Belastungssituationen,
 - Kinder mit Hochbegabung,
- Tageseinrichtungen für Kinder mit ihren LeiterInnen und ErzieherInnen, den pädagogischen Fachkräften,
- Eltern und Familienangehörige,
- Fachkräfte des Netzwerkes zur Förderung, bestehend aus Frühförderstellen und andere regionale Ansprechpartner aus den medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fachbereichen,

4.3. Grundsätze und Gestaltung der „Beratung zur Förderung“

Dem erhöhten Förderbedarf der Kinder wird im Rahmen der konzeptionellen Arbeit einer Kindertageseinrichtung sowie durch präventive Maßnahmen Rechnung getragen.

Es gehört zu den Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung, die Entwicklung aller Kinder zu beobachten, zu dokumentieren, dazu regelmäßig Gespräche mit den Eltern zu führen sowie die Kinder individuell zu fördern.

Wird bei einem Kind trotz individueller Förderung durch das Fachpersonal der Einrichtung ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, müssen die ErzieherInnen, insbesondere die Leiterin wissen, welche Unterstützungsangebote durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. örtlichen Sozialhilfeträger zur Verfügung gestellt und diese in Absprache mit den Eltern genutzt werden können.

Im Rahmen der Angebote der „Beratung zur Förderung“ wird über die Fachkräfte die Beratung spezifisch angeboten. Die Gestaltung bezieht sich auf:

- Hilfe in der Einzelfallarbeit
- Hilfe in der Gruppenarbeit (Einrichtung, Familie od. deren Systemverbindungen)
- Hilfe im Netzwerk (Einbeziehung aller für den jeweiligen Fall zur Verfügung stehenden Angebote/Institutionen)

Die Struktur der „Beratung zur Förderung“ ist individuell abhängig vom Bedarf der Einrichtungen bzw. den betroffenen Familien und beteiligten Fachkräften. Sie wird einvernehmlich miteinander abgestimmt.

4.4. Verfahrensablauf der „Beratung zur Förderung“ und mögliche/notwendige Weiterleitung zur Frühförderung bzw. Integration

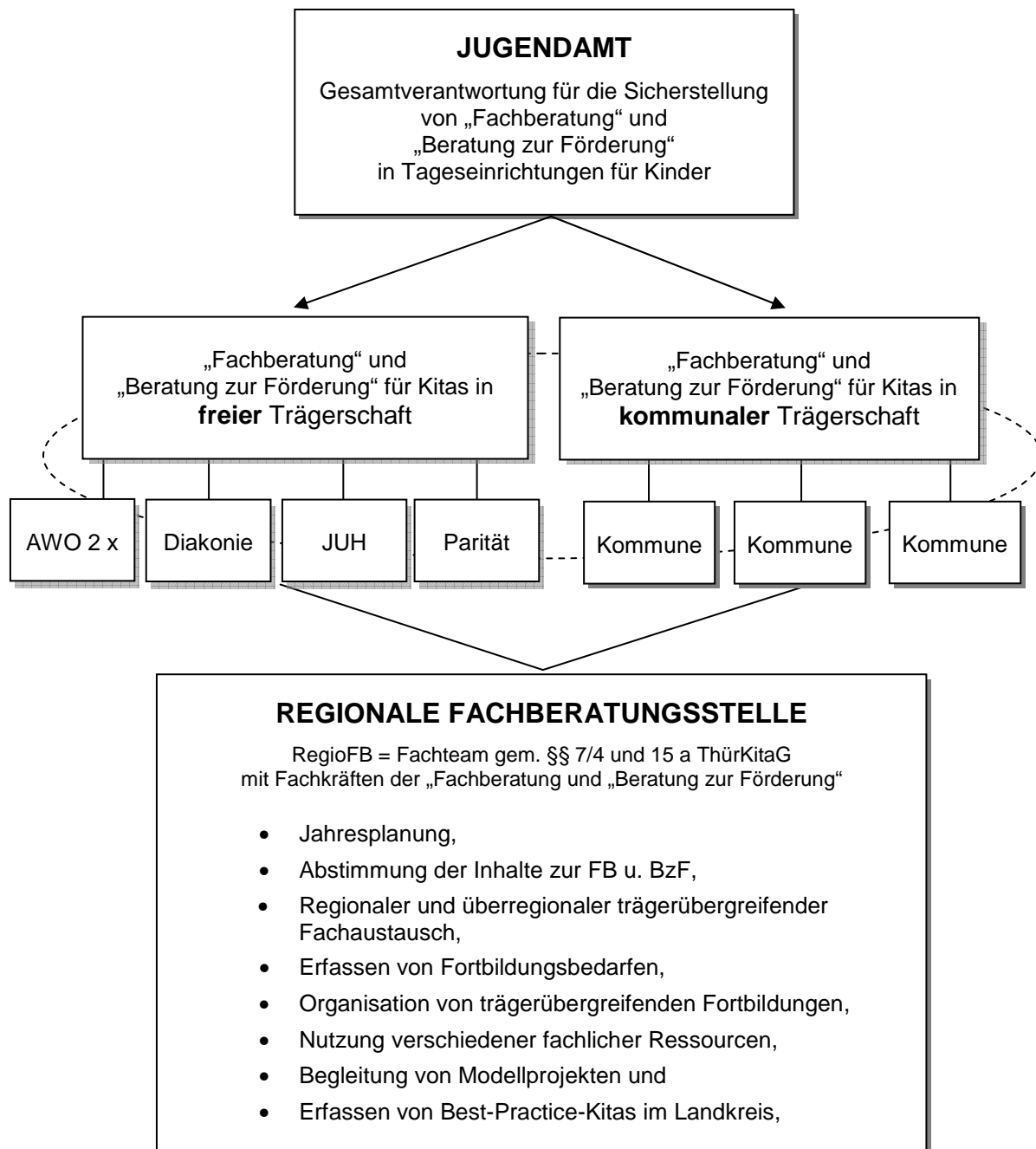
Grafische Darstellung des Verfahrensablaufs zur Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf bzw. mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen (in Anlehnung an Empfehlungen des TMBWK von 2012):

Fachbereich	Reihenfolge	Schritte und Hilfeangebote im Einzelnen	Gesetzliche Grundlagen	mögliche Ansprech-partner
„Beratung zur Förderung“ - gem. § 7/4 ThürKitaG	1.	Auswahl einer Kindertageseinrichtung durch die Eltern	§§ 22 ff. SGB VIII, §§ 1, 3 u. 4 Thür-KitaVO	Träger/ Kommune, Kita, FB/BzF
	2.	Beobachtung des Kindes durch die Fachkräfte; Feststellung eines zusätzlichen Bedarfs, Reflexion im Team	§§ 4, 6 7 ThürKitaG,	Kita, FB/BzF
	3.	<u>1. Elterngespräch:</u> Vereinbarung zur Förderung des Kindes	§ 7 ThürKitaG	Eltern, Kita, ev. FB/BzF
	4.	Auswertung der Beobachtungen; Feststellung eines zusätzlichen Förderbedarfs	- II -	Kita, FB/BzF
	5.	<u>2. Elterngespräch:</u> Information über mögliche Hinzuziehung eines Fachberaters	- II -	Eltern, Kita, FB/BzF
	6.	<u>3. Elterngespräch:</u> Erörterung der Unterstützungsmöglichkeiten durch den Fachberater	§ 7 ThürKitaG 4 ThürKitaVO	Eltern, Kita, FB/BzF
	7.	<u>4. Elterngespräch:</u> Information über weiterführende Beratungsangebote	§ 7 ThürKitaG	Eltern, Kita, FB/BzF, FFSt,
Prüfung der Zuordnung	8.	Antrag der Eltern auf Sozialleistungen beim Sozialamt	§§ 2, 56, 30 SGB IX	SA, (FB/BzF)
	9.	Feststellung des Sozialamtes, dass das Kind Anspruch auf Teilhabe-Leistungen hat und Prüfung, in welcher Einrichtung die Förderung gewährt werden kann	§§ 2, 56, 30 SGB IX, ThFrühVO	SA
	10.	Hinzuziehung der Fachberatung des Jugendamtes durch das Sozialamt	§§ 7 u. 15 a Thür-KitaG, §§ 2, 56, 30 SGB IX, §§ 53 ff SGB XII	SA, FB/BzF
	11.	Besuch von Jugendamt und Sozialamt in der angedachten Kindertageseinrichtung	- II -	SA, FB/BzF, Kita
	12.	Vorbereitung der Einrichtung auf den Besuch; Auseinandersetzung mit relevanten Fragen	- II - § 1 ThürKitaVO	FB/BzF, Kita
Früpförderung gem. § 7/1-3 ThürKitaG und Eingliederungshilfe gem. § 54 SGB XII	13.	Leistungsbescheid des Sozialamtes ergeht an die Eltern	§§ 2, 26, 30, 55, 56 SGB IX §§ 53 ff SGB XII	SA
	14. bis 16.	Erstellung des Gesamtplanes durch das Sozialamt unter Einbeziehung aller Beteiligten	§ 58 SGB XII	SA, FB/BzF, Kita, Eltern, Träger,
	17.	Aushandlung des Entgeltes für die Erbringung der Leistung zwischen Kita-Träger und Sozialamt	§ 75 SGB XII § 18 Abs. 7 Thür-KitaG	SA, Träger der Kita
	18.	Erstellung und Fortschreibung des Förderplans durch die Kindertageseinrichtung	§ 58 SGB XII , § 7 ThürKitaG,	SA, Kita,

5. Struktur des Fachberatungssystems im Landkreis Gotha

Die Struktur der „Fachberatung“ (FB) für Kindertageseinrichtungen und der „Beratung zur Förderung“ (BzF) mit den entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist zur Veranschaulichung in der folgenden Übersicht dargestellt. Die „Regionale Fachberatungsstelle“ (RegioFB) des Landkreises Gotha tagt mindestens viermal jährlich unter Leitung der zuständigen FachberaterInnen des öffentlichen Trägers, des Jugendamtes.

Wie bisher arbeiten die FachberaterInnen nach § 15 a ThürKitaG und die Fachkräfte nach § 7 /4



ThürKitaG in diesem Arbeitskreis. Ziel der RegioFB soll außerdem die Bündelung der verschiedenen Ressourcen der FachberaterInnen der freien und öffentlichen Träger sein, um diese Qualitäten z.B. bei der Organisation trägerübergreifender Fortbildungen zu nutzen.

Eine sehr wesentliche Veränderung erfolgt bei der regionalen Zuordnung der Einrichtungen und ebenso bei der Aufgabenverantwortlichkeit.

Seit Oktober 2011 hat sich die Notwendigkeit ergeben, dass eine Fachkraft die Aufgaben der „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ gleichzeitig in den betreuten bzw. zu beratenden Tageseinrichtungen anbietet und umsetzt. Diese Aufgabenstruktur bietet die Möglichkeit, die unterschiedlichen Bedarfslagen der Fachkräfte und der Träger im Kinderbetreuungssystem zu erfassen und gleichlaufend die notwendigen Angebote und Beratungsleistungen abzustimmen und zu koordinieren.

Aus dieser positiven Erfahrung heraus erweitern wir die Zusammenlegung der Leistungsaufgaben auf den Teil der FachberaterInnen, bei denen dieses Modell z.Z. gut umsetzbar ist. Unser langfristiges Ziel ist es, dass alle Fachberater in den zu begleitenden Einrichtungen beide Aufgabenbereiche, die „Fachberatung“ und die „Beratung zur Förderung“ gleichzeitig anbieten können.

5.1. Zusammenarbeit von Jugendamt und freien Trägern

Der Landkreis Gotha trägt für die Erfüllung der Aufgaben nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung. Im Interesse einer einrichtungsspezifisch orientierten Beratungsleistung nach § 15 a und § 17/4 ThürKitaG verpflichten sich die Partner der Landkreises Gotha zu einer engen Kooperation.

Das Jugendamt koordiniert die Aufgabenumsetzung und arbeitet offen mit den Trägern und deren MitarbeiterInnen im Rahmen der Aufgaben der „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ zusammen. Die Träger gewährleisten zur Realisierung der vereinbarten Leistungen den Einsatz von qualifiziertem und geeignetem Fachpersonal. Im Rahmen von Vereinbarungen stellt der Landkreis pädagogische und technische Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Betreuung der Einrichtungen wird den Trägern regional zugeordnet und entsprechend der Zahlen der Bedarfsplanung und den vorliegenden Fallzahlen mit Ballungsschwerpunkten und des Stellenumfangs der Fachkräfte abgestimmt. Der Landkreis Gotha hat z.Z. 77 Tageseinrichtungen für Kinder.

5.2. Zuständigkeit und Qualifikation der FachberaterInnen für Kindertageseinrichtungen

Der Einsatz der pädagogischen Fachkräfte zur „Fachberatung“ und zur „Beratung zur Förderung“ in den Kindertageseinrichtungen der Landkreises Gotha ist wie folgt vorgesehen:

Name des Trägers	Qualifikationen	Anzahl der Kitas / Kapazität in den Kitas	Fachbereich	VzB Std/Wo	Zugeordnete Kitas der Träger
Landratsamt Gotha, Jugendamt	N.N.	15 / 915	FB BzF	25	Stadt Gotha , VG Mittleres Nesselal, VG Fahner Höhe, VG Nesseaue,
Stadtverwaltung Gotha	Staatl. anerkannter Erzieherin, Staatl. anerkannte Heilpädagogin, Multiplikatorin TBP-10,	9 / 1.042	FB	20	der Stadt Gotha

Stadtverwaltung Waltershausen	Staatl. anerkannter Erzieherin, Krippenerzieher, Fröbelzertifikat, Sozialfachwirtin, Multiplikatorin TBP-10,	2 / 244 und andere Aufgaben	FB	5	Kommune Waltershausen, VG Hörssel,
AWO Soziale Dienste Gotha gGmbH	Heilpädagogin,	7 / 801	BzF	12	der Stadt Gotha und der AWO in der Stadt Gotha
AWO Bildungswerk Thüringen e.V.	Dipl.- Sozialpädagogin, Dipl. Motologin, Multiplikatorin TBP-10,	11 / 1.084	FB BzF	40	der Stadt Gotha, AWO und IB im Landkreis Gotha
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V.	Magister Artium Erziehungswissenschaften und Soziologie, Montessori-Diplompädagoge, Multiplikator TBP-10, Qualitätsmanagement-Beauftragter,	17 / 933	FB BzF	35	DRK, Thepra, Volkssolidarität VG Nesse-Apfelstädt-Gemeinden, VG Drei Gleichen,
Diakonie Mitteldeutschland	Sozialpädagogin	10 / 818	FB BzF	27	Diakonie, Ev.Kirchgemeinden,
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Klosterstr. 19, 99831 Creuzburg	Diplompädagogin,	18 / 1.433	FB BzF	35	JUH, Gem. Leinatal, VG Apfelstädttaue, Erfüll. Gem. Stadt Ohrdruf, Erfüll. Gem. Günthersleben-Wechmar, Kinderzentrum-Kunterbunt

6. Aufgaben und Inhalte von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ - Verantwortlichkeiten

6.1. Aufgaben der Fachkräfte im Jugendamt

Im Jugendamt sind im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege zwei Fachkräfte tätig. Sie haben folgende Aufgabe:

- Beratung in/mit Kitas und Trägern entsprechend der Aufgaben aller Fachkräfte der FB und BzF in den zu betreuenden Kindertageseinrichtungen der entsprechenden Region,
- Fortbildung organisieren und durchführen, in Zusammenarbeit mit und für:
 - Leiterinnentagungen mit Fachthemen zur FB und BzF,
 - Inhouseseminare in den Tageseinrichtungen,
 - Inhouseseminare für mehrere kleine Einrichtungen in Arbeits- oder Regionalgruppen,
 - Fortbildungen und Regioteamberatungen für die Fachkräfte der FB und BzF,
 - VHS - im Rahmen von Fortbildungen (z.B. Heilpädagogische Zusatzqualifikation)
- Koordination mit anderen Fachdiensten zur Abstimmung der FB und BzF – z.B. Förderschule, SVE, Therapeuten usw.

- Abstimmung mit Sozialamt u. Gesundheitsamt zur Unterbringung behinderter Kinder gem. § 7 / 1-3 ThürKitaG – Gesamtplanung nach ThürKitaG und SGB,
- den Kindertageseinrichtungen Fördermaterial (aus verschiedenen Medienbereichen) im Rahmen der FB und BzF zur Verfügung stellen,
- Aufbau und Pflege eines Netzwerkes der Beratungsangebote zu §§ 7/1-4, und 15 a ThürKitaG,
- Aufbau und Pflege einer Elternschule mit Partnern aus dem Netzwerk,
- Koordination der regionalen Bereiche in Stadt und Landkreis Gotha = FB und BzF,
- Beratung und Begleitung der Tagesmütter / fachliche und inhaltliche Organisation der Tagespflege,
- Unterstützung der Regionen und Fachkräfte bei schwierigen Fällen,
- Verwaltung der finanziellen Mittel zu §§ 19/2, 19/4 und 19/7 ThürKitaG (Landespauschalen),

6.2. Aufgaben der Fachkräfte zur „Fachberatung“ und der „Beratung zur Förderung“ in den Kindertageseinrichtungen

Zur Erfüllung der Aufgaben der Fachberatung und Förderung sind folgende Tätigkeiten als geeignete Instrumente möglich:

- Beratung mit Kitas (pädagogische Fachkräfte, Team, Leitung, Eltern) und Trägern (Dienstberatungen, Elternveranstaltungen oder andere Veranstaltungen),
- Hospitation in Kitas (Praxistag mit Hospitation, gemeinsame Reflexion und Auswertung),
- Fachangebote für Kindertageseinrichtungen (Erzieherinnen/Leitung),
- Kontaktaufnahme zu den Einrichtungen und Eltern auf der Basis schriftlicher Dokumentationen,
- im Bereich der Förderung das Führen von Anamnesegespräche und Dokumentation mit allen Beteiligten.
- Einzelangebote für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, Angebot für Eltern/Großeltern,

Im Bereich der Förderung über das Spiel und Kleingruppen- oder auch in Einzelarbeit werden Entwicklungsbesonderheiten betrachtet. Anhand passender Beobachtungsinstrumente wird der Entwicklungsstand ermittelt und eine individuelle Förderempfehlung erstellt. Diese beinhalten Fördermaßnahmen und Empfehlungen für die PädagogInnen der Einrichtung als auch für die Eltern als Anregung zur Fortführung in der häuslichen Umgebung.

6.3. Beratung mit Bezug auf das Kind

- Im Fokus dieser Aufgabe von Fachberatung steht der individuelle und besondere Bedarf des Kindes.
- Anlässe zur Inanspruchnahme von Fachberatung können sein:
 - Fachberatungsbedarf wird signalisiert durch Beobachtung der Fachkräfte aus der Kita heraus,
 - Beobachtung durch FachberaterIn im Rahmen von Hospitationen.
- Detaillierte Analyse und Ursachenforschung:

Methoden:

- zielgenaue bzw. zielgerichtete Beobachtung durch die Fachkraft der Kita im Auftrag der FachberaterIn,



D. Schütz.pixelio.de

- Beobachtung durch Fachkraft nach § 7/4 ThürKitaG bzw. durch FachberaterIn selbst - Unterstützung bei der Beobachtung und Dokumentation der Kinder,
 - Fallgespräche und -beratung zu Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten und Entwicklungs-Auffälligkeiten / Hilfe bei der Planung und Durchführung von Elterngesprächen,
 - Elterngespräche - (Elternarbeit ist für die Umsetzung der § 7/4 ThürKitaG eine notwendige Voraussetzung). Diese erfordert einen respektvollen und vertrauensvollen Umgang. Durch persönlichen Kontakt zu den Eltern ist es möglich, Hilfebedarf in den Familien zu ermitteln und Dienste anzubieten.
 - Analyse und Reflexion des Beobachteten mit allen Beteiligten,
- Mögliche Ergebnisse der Analyse können sein:
1. Sozialpädagogische Diagnose (Bündelung und Dokumentation der Ergebnisse):
Wird ein Eingliederungshilfebedarf nach SGB XII festgestellt, erfolgt die Beratung der Eltern zur Auswahl einer geeigneten Kita im Landkreis in Verantwortung und bei Erfordernis in einer Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachkraft nach § 7/4 ThürKitaG (Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf),
 2. Entwicklungsstatus und Förderbedarf des jeweiligen Kindes einschätzen:
 - Beratung zur Erstellung von Förderempfehlungen,
 - Übungseinheiten mit Kindern, Erziehern u. z.T. den Eltern empfehlen,
 - situationsbezogene Unterstützung für Kinder, Eltern und ErzieherInnen,
 3. Erarbeitung von Empfehlungen:
 - für das Erzieherteam und
 - für die Eltern, Beratung zu notwendigen Therapien und anderen Fachangeboten
 - Reflexion der Förderung nach einem festgelegten Zeitraum,
 - Empfehlungen zur geeigneten Betreuungsform,
 - Empfehlungen zur Konzeptgestaltung in Bezug auf alle Bereiche,
 - Bereitstellung von Fördermaterial im Rahmen der BzF,
 - hinsichtlich der notwendigen Änderung von Rahmenbedingungen in der Kindereinrichtung für das Kind,
 4. Einzelarbeit in und mit den zugeordneten Kitas in der jeweiligen Region vor Ort in den Kitas mit folgenden Schwerpunkten:
 - gemeinsame Festlegung der nächsten Schritte,
 - erneute Beobachtung und Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen durch die Kindertageseinrichtungsleitung mit Unterstützung der Fachberatung/der Fachkräfte nach §7/4 ThürKitaG in angemessenem Zeitraum,
 - Unterstützung der Kindertageseinrichtung bei der Dokumentation der einzelnen Schritte.

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII ist eine Moderation der kollegialen Fallberatung im Team durch die Fachberatung (ggf. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft) anzubieten.

6.4. Aufgaben von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ bezogen auf den Thüringer Bildungsplan

Die Fachberatung hat die Aufgabe die Philosophie des Thüringer Bildungsplanes fortführend in den Einrichtungen zu implementieren und zur Auseinandersetzung mit den Inhalten zu motivieren.

Methodenpool:

- Begleitung des Teams bei der Konzeptionsfindung, Konzeptionsentwicklung und Fortschreibung, insbesondere zu folgenden Schwerpunkten:

- Gestaltung von Übergängen (Eingewöhnung, Kita – Schule),
- Begleitung von Teamentwicklungsprozessen,
- Umsetzung des Bildungsverständnisses des TBP-10,
- Beratung zur Elternarbeit, Elternarbeit reflektieren und Weiterentwicklung begleiten,
- Evaluation i. V. mit entsprechendem Qualitätsmanagement (z. B. Fragebögen, QZ, Audits),
- Förderung der Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen, insbesondere mit den jeweiligen Grundschulen,
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen, Klausurtagungen, Hospitationen – Auswertung, regionale Fachgruppen/-Treffen,
- Nutzung von **Best – Practice – Modellen** (Benchmarking) der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gotha oder anderer Partnereinrichtungen außerhalb des Landkreises entsprechend des Konzeptschwerpunktes (z. B. Kneipp, offene Arbeit, Lernwerkstatt), mit dem Ziel aus den Erfahrungen anderer Kitas zu lernen.

6.5. Beratung mit Bezug auf Betriebsführung

- Analyse des Bedarfs an Betreuungszeiten mit Blick auf die regionalen Besonderheiten:

Methoden:

- Gespräche/ Befragungen mit Leiterin/ Firmen/ Elternbeirat,
- Entwicklung von bedarfsgerechten Konzeptionen (träger- und einrichtungsbezogen),
- Unterstützung und Beratung des Trägers und der Leitung der Einrichtung im Betriebserlaubnisverfahren,
- Beratung zur Betriebsführung (personell, finanziell, räumlich, strukturell),

Methoden:

- Erarbeitung von Stellenbeschreibungen/Kompetenzverteilungsplänen,
- Beratung der Leitung zur Personalentwicklung (Fortbildungsplanung, Mitarbeiterfürsorge etc.),
- Erarbeitung von Raumkonzepten unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen sowie der pädagogischen Konzeption,
- Beratung zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (Flyer, Tage der offenen Tür, Kontakte zur Presse).
- Moderation in Konflikt- und Krisensituation im Team und mit Eltern und ggf. Verweis auf andere Hilfsmöglichkeiten,
- Begleitung des Beschwerdemanagements der Kindertageseinrichtungen.

7. Konkretes Leistungsangebot der „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ im Landkreis Gotha

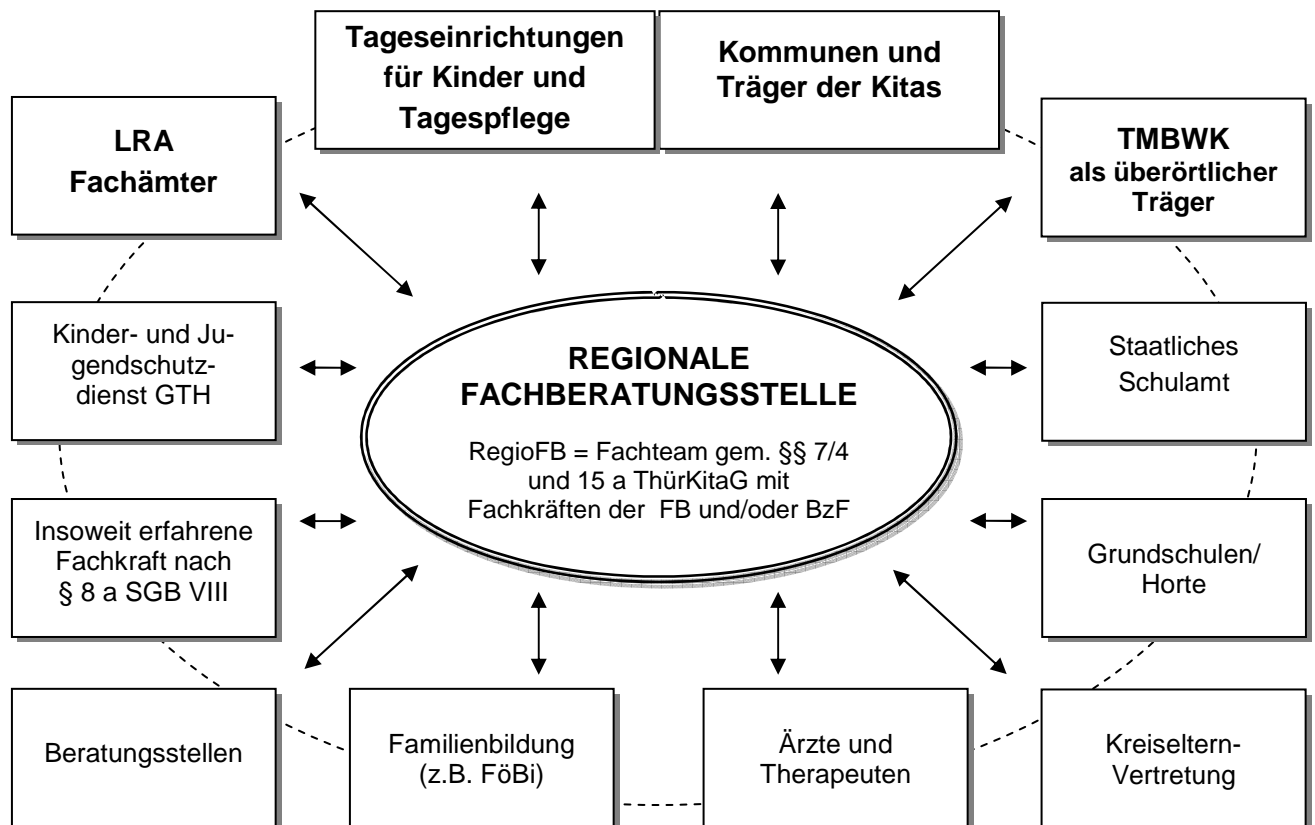
- Regionale Veranstaltungen: In 4-5 regionalen Veranstaltungen werden die Träger, Leiterinnen bzw. Tagespflegepersonen über das Fachberatungskonzept im Landkreis Gotha informiert,

- mindestens drei Präsenstage (zur Konzeptionsentwicklung) der FB/BzF in jeder begleiteten Kita pro Jahr (mit Beachtung des Prinzips der Freiwilligkeit und Angebotsorientierung):
 - Im Rahmen dieser Präsenstage sollen die Teams bei der Weiter-/Entwicklung ihrer Konzeptionen begleitet und beraten werden.
- thematische (regionale) LeiterInnenberatungen,
- anlassbezogene Beratungen in den Kitas mit 1-bis 2 mal und mehr, je nach Bedarf,
- Anlässe können z.B. der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Probleme im Team oder Beschwerden der Eltern sein, (individuelle Bedarfe und Anfragen)
- Ergänzend können dezentrale Fortbildungen durch die FachberaterInnen und / oder externe Referenten über das Fortbildungsbudget des öffentlichen Trägers realisiert werden.

8. Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ als Kooperationspartner im Landkreis

Eine wesentliche Voraussetzung für die Arbeit der FachberaterInnen in der Beratung und Begleitung der Fachkräfte und Träger, ist die Arbeit im Netzwerk und sind die Kenntnis und die Kontakte zu möglichen Kooperationspartner im Landkreis. Die „Fachberatung“ und die „Beratung zur Förderung“ setzen Impulse und unterstützen die Träger und Fachkräfte bei der Entwicklung ihrer regionalen Netzwerke sowie bei der Erarbeitung gemeinsamer Projekte.

Die wichtigsten Kooperationspartner der Kindertageseinrichtungen sind in der folgenden Übersicht dargestellt:



Wie sich die Kooperationsbeziehungen gestalten hängt davon ab, wie sich die Beteiligten vereinbaren und welche Ziele angestrebt werden. Regional und bezogen auf die jeweiligen Einrichtungen kann das Miteinander sehr verschieden sein.

9. Qualität von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“

9.1. Strukturqualität

Um den anspruchsvollen Anforderungen an „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ gerecht zu werden, bedarf es einer qualifizierten Ausbildung, welche auch praktische Erfahrungen beinhaltet:

Ausbildung/Abschluss:

- einschlägige fachspezifische Ausbildung (DiplompädagogInnen, DiplomsozialpädagogInnen mit dem Schwerpunkt „frühkindliche Pädagogik“, Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-/Masterstudiengänge bzw. Magisterabschlüsse),
- Ausbildung als Multiplikator für die Implementierung des TBP-10,
- Heilpädagogische Ausbildung oder Zusatzqualifikationen,

Berufserfahrung:

- Erfahrungen im Arbeitsfeld von Kindertageseinrichtungen und in heilpädagogischen Tätigkeitsbereichen,
- Erfahrungen in der Fort- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung,

Sonstige Anforderungen:

- Erfahrungen und Hintergrundwissen:
 - zu entwicklungspsychologischen Grundlagen,
 - über verschiedene konzeptionelle Ansätze,
 - zur Integration von Kindern mit Behinderungen, Benachteiligungen bzw. besonderen Förderbedarfen,
- Kenntnisse der Bereiche Grundschule und anderer Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe,
- Kreativität und Offenheit für neue innovative Lösungen im Aufgabengebiet,
- EDV-Kenntnisse,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung nach Einrichtungsbedarf,
- Moderationsfähigkeit zur Vernetzung im Gemeinwesen,
- Kenntnisse in Biographiearbeit,
- Flexibilität und Effektivität bei der zeitlichen und selbständigen Organisation der Fachberatung.

Die Anforderungen zur „Fachberatung“ und/oder der „Beratung zur Förderung“ werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

9.2. Prozessqualität

Schwerpunkt der Beratung der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger ist die einrichtungsspezifische pädagogische Beratung. Dazu gehören Fragen der Konzeptionsentwicklung, der Teamentwicklung, Konfliktberatung, der einrichtungsbezogenen Organisationsentwicklung und Betriebsführung, Beratung bei der Umsetzung des Bildungsplanes und bei Fragen der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung.

„Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ müssen in ihren Beratungsangeboten die Anfragen aus der Praxis aufgreifen. In ko-konstruktiven Prozessen werden mit den Einrichtungen Antworten und Lösungswege gefunden. Diese Antworten müssen auf der Grundlage des Thüringer Bildungsplanes geprüft werden.

9.3. Wirkungsqualität / Evaluation

Das übergeordnete Ziel von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ ist die Herstellung und Sicherung einer hohen Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen. Sie sind integrale Bestandteile im System der Kinderbetreuung.

Die Umsetzung der qualitativen Anforderungen und der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kooperation mit den Trägern und den FachberaterInnen im Rahmen gemeinsam erarbeitete Evaluationsinstrumente sichergestellt.

In regelmäßigen Abständen ist eine differenzierte Auswertung der Arbeit des RegioFB (FB und BzF) vorgesehen.

10. Finanzierung von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“

Die Finanzierung der Fachbereiche dieser Konzeption erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG v. Mai 2010), der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThütKitaVO vom 26.01.2012) und anderer im Zusammenhang stehender Gesetze vom 14. Mai 2010 – Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen Nr. 5/2010 und § 77 und § 78a ff SGB VIII.

Der § 19 Abs. 4 ThürKitaG regelt die Finanzierung der „Beratung zur Förderung“:

„Zur Unterstützung der Einrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 7 Abs. 4 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich für 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren, für 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren sowie 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und sechs Monaten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

Die Finanzierung der „Fachberatung“ ist im § 19 Abs. 7 ThürKitaG festgeschrieben:

„Für die Fachberatung nach § 15 a zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 30 Euro jährlich je Kind im Alter zwischen einem Jahr und sechs Jahren und sechs Monaten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ist die Erbringung dieser Leistung auf freie Träger übertragen worden, leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landespauschale entsprechend weiter.“

Der Landkreis Gotha hat seit Beginn der Fachangebote mit den entsprechenden zuständigen kommunalen und freien Trägern der Kindertageseinrichtungen Vereinbarungen geschlossen, worin die „Fachberatung“ (seit Januar 2011) und die „Beratung zur Förderung“ (seit April 2008) geregelt sind und jährlich fortgeschrieben werden.

Ab Oktober 2012 werden die Träger der Kindereinrichtungen strukturell dahin geführt, beide Fachbereiche möglichst von der gleichen Fachkraft in den zu beratenden Einrichtungen anzubieten. Die vorhandenen Vereinbarungen werden entsprechend der Finanzierung und des Stundenumfangs aktualisiert und ebenfalls fortgeschrieben. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe leitet gem. § 19/7 ThürKitaG letzter Satz (s.o.) die Landespauschale an die ausführenden Träger weiter.

Ein wesentlicher Anteil der Landespauschale von „Fachberatung“ und „Beratung zur Förderung“ wird zur Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtungen für Kinder, der Tagesmütter und der FachberaterInnen verwendet.

11. Quellenverzeichnis, Arbeitsgrundlagen, weiterführende Literatur und Links

Vom Thüringer Ministerium für Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und anderen Institutionen sind Arbeitspapiere und Empfehlungen zur Arbeit in und mit den Thüringer Kindertageseinrichtungen erschienen. Diese sind eine zwingende Arbeitsgrundlage für die „Fachberatung“ und die „Beratung zur Förderung“ im Landkreis Gotha.

Quelle / Autor	Titel	Erscheinungsdatum/ Inkrafttreten, letzter Stand
TMBWK	Thüringer Gesetz über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum SGB VIII (ThürKitaG)	von Mai 2010 letzte Änd. am 04.05.2012
TMBWK	Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (THürKitaVO)	02.02.2012
TMBWK	Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung -ThürKitapflegVO-)	29.03.2012
TMBWK	Beantwortung häufig gestellter Fragen (FAQ) zum Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz	24.05.2012 mit regelmäßiger Aktualisierung
TMBWK	Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre	August 2010
TMBWK	Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung von § 7 ThürKitaG i.V.m. §§ 53,54,58, SGB XII sowie § 19/4 ThürKitaG	03.2008 z.Z. in Überarbeitung
TMBWK	Arbeitspapier zur inhaltlichen Ausgestaltung der Fachberatung gemäß § 15a ThürKitaG	21.06.2010
TMBWK	Ermessensgrundsätze des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Beurteilung von Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gem. § 45 SGBVIII i.V.m. § 9 ThürKitaG	01.01.2012
Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz – Dezernat 32	Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen Hygienische Mindestanforderungen an Lage, Gebäude, Ausstattung und Nutzung in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens sowie Kriterien der hygienischen Überwachung	20.10.2010
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	„Arbeitspapier zur Zusammenarbeit von Sozial- und Jugendämtern bei der Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7/4 ThürKitaG in Thüringer Kindertageseinrichtungen“	17.10.2011

Links zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit der Fachberatung und Beratung zur Förderung:

Institution	Link
TMBWK	http://www.thueringen.de/de/tmbwk/kindergarten/aktuelles/ Übersicht der Empfehlungen
TMBWK	http://www.thueringen.de/de/tmbwk/kindergarten/recht/content.html
GUV - Kitas	http://www.dguv.de/inhalt/praevention/themen_a_z/bildungseinrichtungen/Kindertageseinrichtungen/index.jsp
	http://www.sozialgesetzbuch.de/gesetze
IFP-München: Martin R. Textor	http://www.kindergartenpaedagogik.de/